

1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Unternehmen der Bouygues Energies & Services InTec (das betreffende Unternehmen nachfolgend BYES InTec) gelten, unabhängig von der Rechtsnatur des entsprechenden Vertrags, für alle vereinbarten Lieferungen und Dienstleistungen der BYES InTec, sofern nichts Anderes ursprünglich oder nachträglich schriftlich vereinbart ist. Dies gilt insbesondere für den Bereich IT & TelCom, welcher durch eine spezifische AGB der BYES InTec reguliert ist. Geschäftsbedingungen des Käufers, Bestellers oder Auftraggebers (nachfolgend Kunde) werden nicht akzeptiert. Änderungen und Ergänzungen der AGB bedürfen der Schriftlichkeit. Sollten einzelne Bestimmungen der AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Statt einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Bestimmung, die der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht und mit dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrages vereinbar ist.

2 Angebotsgültigkeit

Das schriftliche Angebot hat eine Gültigkeit für die Dauer von 2 Monaten ab Ausgabedatum.

3 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage rein netto nach Rechnungsstellung. Bei verspäteter Zahlung hat der Kunde ab dem 31. Tag einen Verzugszins von 8% p.a. zu entrichten.

Ein Zahlungsverzug berechtigt die BYES InTec zur Unterbrechung der vereinbarten oder von ihr zugesicherten Leistungen.

4 Termine

Die BYES InTec ist verpflichtet, die vereinbarten und zugesicherten Termine gemäss Vertrag einzuhalten. Werden die notwendigen Voraussetzungen zur Erfüllung des Vertrages durch den Kunden nicht gewährleistet, ist die BYES InTec von der Einhaltung der ihr gesetzten Termine entbunden.

Hinderungsgründe können z.B. sein, dass:

- der Stand der baulichen bzw. bauseitigen Arbeiten keinen rechtzeitigen Montagebeginn gestatten;
- falls notwendige Vorarbeiten oder Lieferungen mangelhaft oder ausgeblieben sind;
- der Kunde die zur Ausführung des Auftrages nötigen Unterlagen nicht rechtzeitig, vollständig und inhaltlich richtig zustellt.

5 Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt berechtigen die BYES InTec, die Erbringung ihrer Leistungen so lange hinauszuschieben, wie das Ereignis und das Beseitigen der direkten Folgen andauert. Solche Terminverzögerungen berechtigen den Kunden nicht zum Widerruf oder zur Kündigung des Vertrages und begründen keinen Schadenersatzanspruch. Unter den Begriff der höheren Gewalt fallen alle Umstände, welche weder die BYES InTec noch der Kunde zu vertreten haben und durch welche der BYES InTec die Erbringung der Lieferung oder der Dienstleistung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird, wie z.B. Streik, Aussperrung, Terrorakte, Unruhen, Naturkatastrophen, Ein- und Ausfuhrverbote, Energie- und Rohstoffmängel etc.

6 Lieferfristen

Sofern ein Liefertermin nicht ausdrücklich als „fix“ vereinbart oder zugesichert ist, gilt er nur als annähernd. Für Apparatelieferungen sind die Lieferfristen der Herstellerfirmen massgebend.

7 Material

Es wird handelsübliches Installationsmaterial verwendet. Sonderwünsche bezüglich Materialien sind im Vertrag zu vereinbaren.

8 Lieferungen bauseits

Für das bauseits gelieferte Material wird keine Haftung übernommen, sofern nicht im Vertrag etwas Anderes vereinbart wird.

9 Eigentumsvorbehalt

Waren, Werke und Dienstleistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der BYES InTec.

10 Gewährleistung

Der Kunde hat die gelieferten Waren und Werke innert angemessener Frist zu prüfen und allfällige Mängel sind der BYES InTec unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde dies, gelten die gelieferten Waren und Werke als vorbehaltlos genehmigt.

Die Gewährleistungsdauer beträgt 2 Jahre ab Abnahme der gelieferten Waren und Werke, ausgenommen bei absichtlich verschwiegenen Mängeln. Für Apparate und Maschinen gilt in jedem Fall und maximal die jeweilige Garantie | Gewährleistung des entsprechenden Herstellers | Lieferanten.

Erweisen sich die gelieferten Waren oder Werke als mangelhaft, kann die BYES InTec nach ihrer Wahl die Mängel durch Nachbesserung beseitigen oder im Austausch mangelfreie Waren oder Werke liefern.

Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Kunden vorgeschrieben werden, übernimmt die BYES InTec die Gewährleistung

lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung der betreffenden Unterlieferanten.

Die BYES InTec leistet Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der vereinbarten Dienstleistungen. Erweist sich eine Dienstleistung als mangelhaft, so hat dies der Kunde unverzüglich der BYES InTec schriftlich mitzuteilen. Die Behebung erfolgt innert angemessener Frist. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren zwölf Monate nach Erbringen der Dienstleistung.

11 Vorausmass

Die im Eingabeformular aufgeführten Ausmasse und Stückzahlen sind approximativ. Sie können unter- und überschritten werden, ohne dass dadurch der Kunde zur Änderungen der festgesetzten Einheitspreise berechtigt würde. Sie gelten als Kalkulationsgrundlage für das Angebot und sind für die Materialbestellung unverbindlich.

12 Auslegung

Lässt eine Beschreibung im Eingabeformular verschiedene Auslegungen zu und wird dies nicht vor Arbeitsausführung schriftlich bereinigt, so gilt die Auslegung der BYES InTec als verbindlich.

13 Preise

Die Preise der BYES InTec verstehen sich rein netto in Schweizer Franken (CHF), exkl. Mehrwertsteuer.

Nicht vereinbarte Arbeiten und Leistungen, insbesondere vom Kunden gewünschte Änderungen oder sonstige Mehrarbeiten, werden in Regie verrechnet.

14 Regiearbeiten

Es gelten unsere zum Zeitpunkt der Abrechnung gültigen Regiepreise. Die Arbeiten können monatlich verrechnet werden.

15 Einheitspreise

Nicht im Vertrag enthaltene Einheitspreise werden aufgrund der zum Zeitpunkt der Nachtrags-Offerte gültigen Kalkulationsunterlagen festgesetzt, sofern nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart wurde.

16 Pauschal- und Globalverträge

Bei Pauschal- und Globalübernahme eines Auftrages sind nur die Positionen mit Mehr- und Minderleistungen gegenüber dem Vorausmass auszumessen. Die Konditionen des Angebots werden dabei als Faktor bei der Berechnung der Einheitspreise eingesetzt.

17 Eigentum, Vertraulichkeit

Die von der BYES InTec dem Kunden übergebenen geistigen Werke wie Dokumente, Projekte, Zeichnungen, Programme usw., bleiben Eigentum der BYES InTec. Sie dürfen Drittpersonen, insbesondere den Mitbewerbern, ohne vorgängige schriftliche Genehmigung der BYES InTec nicht zugänglich gemacht werden. Im Übertretungsfalle ist der Aufwand der BYES InTec mit 10% der Offertsumme zu entschädigen.

18 Haftung

BYES InTec haftet für unmittelbare und direkte Schäden, die BYES InTec bei der Vertragserfüllung schuldhaft verursacht hat, bis zum Betrag von maximal und gesamthaft CHF 1'000'000.- (eine Million Schweizer Franken). Jede weitergehende Haftung für Schäden aller Art und gleich aus welchem Rechtsgrund ist im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen, so insbesondere die Haftung für mittelbare und indirekte Schäden, Folgeschäden, unvorhersehbare Schäden und reine Vermögensschäden (z.B. Umsatzausfälle, entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Regressforderungen etc.). Die Haftung für Personenschäden bleibt unbeschränkt. Das Wandelungsrecht ist in jedem Fall ausgeschlossen.

19 Bedingungen für wiederkehrende Dienstleistungen

19.1 Preisklausel

Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gelten die zur Zeit des Vertragschlusses aktuellen Preisangaben der BYES InTec als vereinbart. Die BYES InTec behält sich vor, ihre Preise anzupassen.

19.2 Kündigungsfrist

Beide Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten kündigen.

19.3 Zahlungsverzug

Ein Zahlungsverzug berechtigt die BYES InTec zur Unterbrechung der vereinbarten oder von ihr zugesicherten Leistungen.

20 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz der BYES InTec. BYES InTec ist aber auch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu belangen.

Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem materiellen schweizerischen Recht. Die Bestimmungen des „Wiener Kaufrechts“ (CISG) sowie die Kollisionsnormen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht sind ausdrücklich wegbedungen.